

## Bestätigung der Schule zwecks Ermittlung des Lernförderbedarfs

**Die Bearbeitung ist nur mit vollständigen Angaben möglich!**

Name, Vorname (Kind):

Schuljahr: **2024/2025**

Geburtsdatum (Kind):

Jahrgangsstufe:

Aktenzeichen: 515.300 BuT /

**Wichtig!!! Wichtig!!!Wichtig!!!Wichtig!!!Wichtig!!!Wichtig!!!Wichtig!!!Wichtig!!!Wichtig!!!Wichtig!!!Wichtig!!!Wichtig!!!**

Wenn Sie Jemanden suchen, der Ihrem Kind Lernförderung erteilt, so wenden Sie sich am besten an die Schule, die Ihr Kind besucht. Viele Schulen verfügen über Listen, auf denen gute Schüler\*innen vermerkt sind, die Einzelunterricht erteilen könnten.

Oftmals können auch die Lehrer\*innen geeignete Interessenten vermitteln. So erhalten Sie eine auf die speziellen Probleme Ihres Kindes zugeschnittene Förderung, die oftmals auch zu Ihnen ins Haus kommt.

Sollten Sie sich für einen kommerziellen Lernförderanbieter entscheiden, (Lernstudios) gehen Sie bitte keine Zahlungsverpflichtungen, Vertragsverpflichtungen ein, bevor die Kostenfrage mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis geklärt ist.

### Von der Lehrkraft / den Lehrkräften auszufüllen

Die Lehrkraft bestätigt / die Lehrkräfte bestätigen, dass

- im Falle der Erteilung von Lernförderung eine positive Versetzungsprognose zum Schuljahresende besteht, das Lernziel kann erreicht werden,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist,
- Lernförderung erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden, noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann,
- die Lernförderung nicht der bloßen Hausaufgabenbetreuung oder Notenverbesserung dient,
- kein ausreichendes schulisches Angebot im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, "Extra-Zeit zum Lernen" oder eines anderen Programmes besteht.

Erstbestätigung

Folgebestätigung (im laufenden Schuljahr)

Das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der Jahrgangsstufe ist **nicht gefährdet**. Lernförderung **ist nicht erforderlich**.

Da ein **ausreichendes schulisches Angebot im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona** für Kinder und Jugendliche", "Extra-Zeit zum Lernen" oder eines anderen Programmes besteht, ist eine zusätzliche Lernförderung **nicht erforderlich**.

Der/die Schüler\*in nutzt einen **Bildungsgutschein** im Rahmen des Programms „Aufholen und Ankommen" in NRW, eine zusätzliche Lernförderung ist **nicht erforderlich**.

### Begründung des Bedarfs (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der Jahrgangsstufe ist gefährdet. Eine ergänzende angemessene Lernförderung ist geeignet und zusätzlich erforderlich.

- aufgrund mangelhafter oder ungenügender Leistungen (schriftlich oder mündlich) in einem Fach über einen Zeitraum von ca. zwei Monaten im laufenden Schuljahr
- aufgrund einer Versetzungsgefährdung
- aufgrund der Gefährdung des Abschlusses für die jeweilige Schulart
- zur Teilnahme an externen Prüfungen bei Gefährdung des Schulabschlusses in der eigenen Schulart (für allgemeinbildende Abschlüsse, z. Bsp. Qualifikation)
- bei erfolgtem Wechsel der Schulart oder des Schulzweiges innerhalb einer weiterführenden Schule, um neue Lerninhalte nachzuholen, wenn dies vom Schüler/der Schülerin nicht eigenständig geleistet werden kann
- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nichtteilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr (siehe oben), wenn das Nachholen des Stoffes nicht eigenständig geleistet werden kann
- zum Herstellen der Sprachfähigkeit (Sprachförderung für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache)
- zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung, wenn eine positive Versetzungsprognose besteht

Bei der/dem Schüler\*in wurde meines Wissens nach

- Dyskalkulie  Legasthenie

diagnostiziert.

Hier sind Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe nach § 35aSGB VIII i.V. mit §112 SGB IX, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, vorrangig. Wurde Dyskalkulie oder Legasthenie ohne Feststellung einer seelischen Behinderung diagnostiziert, kann bei Vorlage des Ablehnungsbescheides der Krankenkasse und des Jugendamtes Lernförderung aus Mitteln für Bildung und Teilhabe erfolgen.

Schuljahr 2024/2025 Name des Kindes: Fach 1:	Notendurchschnitt (mit Dezimalstelle): <b>Schulstempel</b>
--	--

Für einen Zeitraum von:

- 6 Monaten je 1 Unterrichtseinheit á 45 Min. pro Woche  
**oder**  
 6 Monaten je 2 Unterrichtseinheiten á 45 Min. pro Woche  
**oder**  
 6 Monaten je 1 Zeitstunde á 60 Min. pro Woche

(entspricht dem aus pädagogischer Sicht in aller Regel notwendigen und erforderlichen Zeitraum/Umfang)

Ansprechpartner/in ist gemäß der Entbindung von der Schweigepflicht:

\_\_\_\_\_  
Name, Handzeichen der Lehrkraft

\_\_\_\_\_  
Telefon/ Mailadresse Schule

Schuljahr 2024/2025 Name des Kindes: Fach 2:	Notendurchschnitt (mit Dezimalstelle): <b>Schulstempel</b>
--	--

Für einen Zeitraum von:

- 6 Monaten je 1 Unterrichtseinheit á 45 Min. pro Woche  
**oder**  
 6 Monaten je 2 Unterrichtseinheiten á 45 Min. pro Woche  
**oder**  
 6 Monaten je 1 Zeitstunde á 60 Min. pro Woche

(entspricht dem aus pädagogischer Sicht in aller Regel notwendigen und erforderlichen Zeitraum/Umfang)

Ansprechpartner/in ist gemäß der Entbindung von der Schweigepflicht:

\_\_\_\_\_  
Name, Handzeichen der Lehrkraft

\_\_\_\_\_  
Telefon/ Mailadresse Schule

Die Lernförderung muss im Hinblick auf das Kindeswohl auch zumutbar sein.

Aus pädagogischer Sicht ist im Regelfall eine Lernförderung im Umfang von ein bis zwei Unterrichtseinheiten (á 45 Minuten) bzw. eine Vollzeitstunde (á 60 Minuten) pro Woche und Fach über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten sinnvoll.

Der fächerübergreifende Förderumfang soll dabei folgende Gesamtstundenzahl pro Woche nicht überschreiten:

- Primarstufe: bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten pro Woche
- Weiterführende Schulen: bis zu 4,5 Zeitstunden oder 6 Unterrichtseinheiten pro Woche.

Ein höherer Lernförderumfang muss durch die Lehrkräfte schriftlich und direkt an den Rheinisch-Bergischen Kreis an folgende Mailadresse gesendet werden: [bildung-teilhabe@rbk-online.de](mailto:bildung-teilhabe@rbk-online.de)

**Begründung des Bedarfs:**

Sehr geehrtes Lehrerkollegium,  
bitte füllen Sie die Anlage vollständig aus und lassen diese von der **Schulleitung** unterschreiben.  
Senden Sie die Anlage direkt an den Rheinisch-Bergischen Kreis an folgende Mailadresse: [bildung-teilhabe@rbk-online.de](mailto:bildung-teilhabe@rbk-online.de)  
**Keine unausgefüllte Anlage oder von Dritten ausgefüllte Anlage aushändigen oder unterschreiben.**

**Der Antrag kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn alle Angaben (insbesondere der jeweilige Notendurchschnitt) vollständig vorliegen. Sollten keine Noten vorliegen, bitte eine Begründung des Bedarfs angeben.**

Datum, Unterschrift der Schulleitung, Stempel der Schule